

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze (COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG)

A. Problem und Ziel

Der Bundestag hat am 25. März 2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgestellt. In diesem Rahmen haben der Bund und die Länder umfangreiche Kontakt- und Reisebeschränkungen angeordnet.

Die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit ist insbesondere vor dem Hintergrund des Justizgewährungsanspruches der Rechtssuchenden auch in einer derartigen Lage, soweit es der Gesundheitsschutz, zulässt zu gewährleisten.

Das Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist insbesondere in der ersten und zweiten Instanz von den Prinzipien der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit geprägt. Diese Prinzipien finden Ausdruck in einer mündlichen Verhandlung, bei der alle am Verfahren Beteiligten sowie die Öffentlichkeit üblicherweise in einem Gerichtssaal zusammenkommen.

In den Prozessordnungen ist bereits die Möglichkeit enthalten, bei Zustimmung der Parteien in bestimmten Fällen im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Ebenso ist vorgesehen, dass den Parteien und anderen Prozessbeteiligten auf Antrag oder von Amts wegen eine Teilnahme per Videokonferenz gestattet werden kann. Damit gibt es bereits Möglichkeiten, die Gestaltung des Verfahrens zu verändern. Bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erfordern die besonderen Umstände jedoch Anpassungen im Prozessrecht, um die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit nicht zu gefährden, da die bestehenden Regelungen in den Prozessordnungen für das Erfordernis eines umfassenden Gesundheitsschutzes der beteiligten Personen nicht ausgelegt sind.

Bislang finden Sitzungen der Mindestlohnkommission wie auch Verhandlungen im Rahmen von Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen nach § 5 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) und der Heimarbeitsausschüsse in physischer Anwesenheit der Teilnehmer statt. Das Auftreten der COVID-19-Epidemie zeigt aktuell, dass die physische Teilnahme an einem Termin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Der mit Schließung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege verbundene Wegfall der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wirkt sich insbesondere für Kinder und Jugendliche die existenzsichernden Leistungen beziehen, sehr nachteilig aus. Die warmen Mittagsmahlzeiten werden normalerweise über das sogenannte Bildungspaket in den Existenzsicherungssystemen finanziert. Eine vergleichbare Situation besteht für Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen und den diesen vergleichbaren Einrichtungen.

Mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020 (BGBl. 2020 Teil I Nummer 14, S. 575) wurde das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG) geschaffen. Mittlerweile haben sich einige Änderungsbedarfe an diesem Gesetz ergeben:

- § 2 SodEG nimmt den Bereich des SGB V vom Geltungsbereich des SodEG aus. Dies führt zu Problemen, da die Kostenanteile der Leistungsträger nach dem SGB V entfallen, soweit sie Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen.
- Versicherungsgesellschaften verweigern die Auszahlung von Versicherungsleistungen aus Versicherungen von Betrieben gegen Schäden infolge Seuchen- oder Infektionsgefahr (Betriebsschließungsversicherungen) oder Allgefahrenversicherungen unter Verweis auf Zuschüsse nach dem SodEG.
- Die Leistungsträger haben derzeit keine effektive Möglichkeit, den Ressourceneinsatz bei den jeweiligen öffentlichen Stellen, die lokal als „Bedarfsträger“ in Betracht kommen, zu steuern. Außerdem ist es den Leistungsträgern derzeit nicht möglich, die Eigenangaben der Dienstleister, auf denen die Zuschussleistungen hauptsächlich beruhen, zu prüfen.
- Aufgrund des sehr eiligen Gesetzgebungsverfahrens und der sehr kurzfristigen Umsetzung auf der Verwaltungsebene besteht ein hohes Bedürfnis nach einer Analyse des Gesetzesvollzugs.

Für Waisen zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr wird Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte – anders als bei minderjährigen Waisen – nur bei Vorliegen zusätzlicher Voraussetzungen erbracht. So wird die Waisenrente zum Beispiel im Falle der Schul- oder Berufsausbildung oder auch in einem Übergangszeitraum von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten geleistet. Durch die zur Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite getroffenen Maßnahmen kann es passieren, dass Schul- oder Berufsausbildungen zunächst nicht begonnen werden können oder sich die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten verlängert. Mit den vorgesehenen Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) und des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) und dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) soll vermieden werden, dass diese Maßnahmen zu Nachteilen bei Waisenrentenberechtigten führen.

In der gesetzlichen Unfallversicherung werden vorläufige Renten spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach dem Versicherungsfall als Dauerrente geleistet. Zur Feststellung der Dauerrente sind regelmäßig medizinische Begutachtungen erforderlich; der Zugang hierzu ist während der Corona-Krise erheblich beeinträchtigt.

B. Lösung

Im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und im Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird die Möglichkeit geschaffen, dass ehrenamtliche Richter der mündlichen Verhandlung mittels zeitgleicher Übertragung in Bild und Ton von einem anderen Ort aus als dem Gericht beiwohnen beziehungsweise teilnehmen können, wenn ihnen das persönliche Erscheinen an der Gerichtsstelle aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist. Zudem wird die Möglichkeit der Nutzung von Videokonferenzen nach § 128a der Zivilprozessordnung (ZPO) im Arbeitsgerichtsverfahren und nach § 110a SGG im Sozialgerichtsverfahren ausgeweitet. Das Gericht soll diese Form der Teilnahme während einer epidemischen Lage gestatten.

Für das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht wird die Möglichkeit geschaffen, das schriftliche Verfahren nach § 128 Absatz 2 ZPO auch ohne Zustimmung der Parteien und abweichend von § 124 Absatz 2 SGG ohne das Einverständnis der Beteiligten anzuordnen, soweit die Berufung zurückgewiesen wurde.

Mit dem Gesetzentwurf soll geregelt werden, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. die oberste Arbeitsbehörde eines Landes in begründeten Fällen eine Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung nach § 5 Absatz 2 TVG durch Video- oder Telefonkonferenz vorsehen kann. Sitzungen und Beschlussfassungen der Mindestlohnkommission und der Heimarbeitsausschüsse sollen unter bestimmten Voraussetzungen in Form von Videokonferenzen beziehungsweise Video- oder Telefonkonferenzen möglich sein.

Änderungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie des Bundesversorgungsgesetzes stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, auch bei pandemiebedingten Schließungen dieser Einrichtungen weiterhin mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets versorgt werden können. Dies gilt entsprechend auch für Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen und bei vergleichbaren Angeboten.

Das SodEG soll an die festgestellten Bedarfe angepasst werden. Dafür werden folgende Änderungen vorgenommen.

Es wird eine ausnahmsweise Geltung des SodEG für die Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung geregelt, soweit diese Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen. Somit wird auch eine Verpflichtung der Leistungsträger zur Gewährleistung des Bestandes insbesondere der interdisziplinären Frühförderstellen geschaffen.

Durch eine Ergänzung der enumerativ aufgeführten vorrangigen Mittel wird sichergestellt, dass der Erstattungsanspruch nach dem SodEG auch den Fall erfasst, dass Versicherungsleistungen aus Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen an den sozialen Dienstleister ausgezahlt werden. Es wird ausdrücklich aufgelistet, dass Leistungen nach § 22 KHG und § 149 SGB XI ebenfalls als vorrangige Mittel zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus werden Mitteilungspflichten für die Stellen geschaffen, die vorrangige Mittel erbringen, um sicher zu stellen, dass die Leistungsträger die notwendigen Informationen erhalten, um ihren nachträglichen Erstattungsanspruch gelten machen zu können.

Außerdem wird eine Befugnis zur Erhebung und Weiterleitung von personenbezogenen Daten durch die Leistungsträger ermöglicht, damit sie den Ressourceneinsatz bei den jeweiligen öffentlichen Stellen, die in der Region als „Bedarfsträger“ in Betracht kommen, steuern können. Die Weiterleitung von personenbezogenen Daten an Kommunen bzw. die lokalen Koordinierungsstellen/Krisenstäbe der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der jeweilige soziale Dienstleister beheimatet ist, muss möglich sein.

Zusätzlich werden spezialgesetzlich datenschutzrechtliche Befugnisse geschaffen, die die Leistungsträger unter anderem in die Lage versetzen, die Eigenangaben der sozialen Dienstleister für die Zuschussgewährung und im Rahmen des nachträglichen Erstattungsverfahrens zu überprüfen, indem sie sich gegenseitig die insoweit relevanten Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, übermitteln können.

Für Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes bedarf es zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten einer eindeutigen Regelung des zulässigen Rechtsweges.

Im SodEG wird ein Untersuchungsauftrag aufgenommen, der sowohl die Umsetzung der Hilfsangebote von sozialen Dienstleistern, als auch die Umsetzung des Sicherstellungsauftrages in Form der Zuschussgewährung an soziale Dienstleister umfasst. Die zusammengestellten Informationen und deren Aufbereitung für den gesamten Bereich der Leistungsträger in Deutschland sollen in einem Bericht spätestens bis Ende des Jahres 2021 vorliegen und veröffentlicht werden.

Um zu vermeiden, dass es beim Bezug von Waisenrenten zu Nachteilen kommt, wird in § 304 Absatz 2 SGB VI und in § 218g SGB VII geregelt, dass auch dann ein Anspruch auf

Waisenrente besteht, wenn eine Schul- oder Berufsausbildung wegen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht angetreten werden kann oder hierdurch die Übergangszeit länger als vier Monate andauert. In § 87d ALG nimmt Bezug auf die Vorschrift im SGB VI.

Die Feststellungsfrist von drei Jahren für Dauerrenten in der gesetzlichen Unfallversicherung wird um die Dauer der Krise verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auf Seiten des Bundes fallen für die Untersuchung der Durchführung des SodEG Gesamtkosten in Höhe von rund 1 Million Euro an, die in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns anteilig im Jahr 2020 und zum weit überwiegenden Teil im Jahr 2021 verausgabt werden.

Aufgrund der bundesweiten Gesundheitsschutzmaßnahmen wegen der Corona-Krise fallen auf Basis der derzeitigen Rechtslage keine Ausgaben für gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege an. Da der konkrete Betrag an Einsparungen indes vom Umfang und der Dauer der Schließungen abhängt, können die Einsparungen nicht genau quantifiziert werden. Gleiches gilt für die durch die Essenslieferungen entstehenden Mehrkosten, da diese abhängig sind vom Umfang der Inanspruchnahme. In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass ein Teil der betroffenen Kinder und Jugendlichen in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht ist, in denen eine Versorgung mit Essenslieferungen bereits sichergestellt ist. Aufgrund der Begrenzung der Preise für Essenslieferungen auf den zuvor für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preis, ist davon auszugehen, dass die entstehenden Mehrkosten durch die Einsparungen bei den bisherigen Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aufgrund der Schließung von Schulen, Kitas und Kindertagespflegestellen in vollem Umfang aufgefangen werden können.

Die Mehrausgaben durch die Änderungen beim Waisenrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte dürften geringfügig sein, können jedoch nicht beziffert werden. Von diesen geringfügigen Mehrausgaben entfallen lediglich die Mehrausgaben für die wenigen zusätzlich zu leistenden Waisenrenten in der Alterssicherung der Landwirte auf den Bund.

Ein eventueller Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund infolge der Änderungen im Bereich des ArbGG und des SGG soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Umstellung auf Essenslieferungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes sowie der Sozialgesetzbücher II und XII dürfte auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger kein signifikanter Mehraufwand entstehen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verpflichtung der Leistungsträger zur Gewährleistung des Bestandes der Frühförderstellen entsteht für die betreffenden Einrichtungen einmaliger Erfüllungsaufwand für die Beantragung der Zuschusszahlungen. Gleichzeitig entfällt für die Geltungsdauer der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz der laufende Erfüllungsaufwand für die Abrechnung der erbrachten Leistungen. Es ist daher davon auszugehen, dass insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Ausweitung der Regelungen zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister auf die Einrichtungen der Frühförderung einmaliger Erfüllungsaufwand für die Antragsprüfung und -bescheidung und für Nachprüfungen im Rahmen des Erstattungsanspruchs. Für die Geltungsdauer der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz entfällt gleichzeitig auch für die Verwaltung der laufende Erfüllungsaufwand für die Abrechnung der erbrachten Leistungen und die Begründung neuer Rechtsverhältnisse. Für die betroffenen Leistungsträger entsteht damit durch die Ausweitung der Regelungen zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister auf die Einrichtungen der Frühförderung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Beim Bund entsteht für die Untersuchung der Durchführung des SodEG ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Ausschreibung und Begleitung der Untersuchung in Höhe von rund 7 000 Euro.

Durch die Umstellung auf Essenslieferungen entsteht den kommunalen Trägern der Leistung ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Die Regelung zum Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 SGB XII in Absatz 2 ermöglicht den Trägern eine Fortsetzung ihrer bisherigen Bewilligungspraxis und entlastet sie damit von einer zeitaufwändigen Prüfung der Formen der Notversorgung mit Mittagessen in und außerhalb der Einrichtungen.

F. Weitere Kosten

Durch die Schaffung der Voraussetzung zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen mittels Videokonferenzen entstehen bei den Gerichten der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit für das Jahr 2020 einmalig weitere Kosten in Höhe von 104 000 Euro.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze (COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 114 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Infektionsschutz bei epidemischen Lagen von nationaler Tragweite

(1) Das Gericht kann abweichend von 128a der Zivilprozessordnung einem ehrenamtlichen Richter bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes von Amts wegen gestatten, an einer mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus beizuwohnen, wenn es für ihn aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beratung, Abstimmung und Verkündung der Entscheidung. Satz 1 gilt auch, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgt. Die an der Beratung und Abstimmung Teilnehmenden haben durch geeignete Maßnahmen die Wahrung des Beratungsgeheimnisses sicherzustellen; die getroffenen Maßnahmen sind zu protokollieren.

(3) Das Gericht soll den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes im Falle des § 128a der Zivilprozessordnung von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einen anderen Ort aufzuhalten und dort im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

(4) Abweichend von § 128 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung kann das Bundesarbeitsgericht bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes nach vorheriger Anhörung auch ohne Zustimmung der Parteien eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen, wenn das Landesarbeitsgericht die Berufung zurückgewiesen hat. § 95 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 114 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

§ 211 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 211

(1) Das Gericht kann einem ehrenamtlichen Richter bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes von Amts wegen gestatten, an der mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus teilzunehmen, wenn es für ihn aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beratung und Abstimmung sowie für Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung. Die an der Beratung und Abstimmung Teilnehmenden haben durch geeignete Maßnahmen die Wahrung des Beratungsgeheimnisses sicherzustellen; die getroffenen Maßnahmen sind zu protokollieren.

(3) Bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes soll das Gericht den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen im Falle des § 110a von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend für Erörterungstermine nach § 106 Absatz 3 Nummer 7 sowie für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

(4) Abweichend von § 124 Absatz 2 kann das Bundessozialgericht bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes nach vorheriger Anhörung auch ohne Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, wenn das Landessozialgericht die Berufung zurückgewiesen hat.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

§ 211 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 gewährleisten auch Leistungsträger nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch den Bestand sozialer Dienstleister, soweit diese Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach den §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 und 48 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühV) erbringen.“

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die sozialen Dienstleister haben gegenüber dem zuschussgewährenden Leistungsträger den Zufluss vorrangiger Mittel nach § 4 Satz 1 anzuzeigen.“

3. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- b) In Nummer 4 wird am Ende ein Komma angefügt.

- c) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

5. Leistungen aus Versicherungen, die aufgrund von Maßnahmen nach § 2 Satz 2 an soziale Dienstleister gezahlt werden (Betriebsschließungs- oder Allgcfahrenversicherungen) und

6. Vergütungen der in § 22 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Krankenhausfinanzierungsgesetz genannten Einrichtungen für erbrachte Behandlungsleistungen nach § 22 Krankenhausfinanzierungsgesetz und Vergütungen nach § 149 SGB XI.“

- d) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„§ 3 Satz 7 findet entsprechend Anwendung. Die Stellen, die vorrangige Mittel nach Satz 1 erbringen, haben auf Ersuchen eines Leistungsträgers diesem die für die Feststellung seines nachträglichen Erstattungsanspruchs notwendigen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, über die geleisteten vorrangigen Mittel mitzuteilen.“

4. Die folgenden §§ 6 bis 8 werden angefügt:

„§ 6

Datenschutz

(1) Die Leistungsträger sind befugt, personenbezogene Daten zum Zweck der Kontaktaufnahme mit den sozialen Dienstleistern im Rahmen der Unterstützungsmöglichkeiten nach § 1

1. zu erheben, zu erfassen und zu speichern,
2. an andere öffentliche Stellen zu übermitteln, soweit die Daten zur Erfüllung der den empfangenden Stellen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich sein können und
3. an nichtöffentliche Stellen nach Maßgabe des § 25 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes zu übermitteln.

(2) Die Leistungsträger sind befugt, soziale Dienstleister, an die sie monatliche Zuschüsse nach § 3 leisten, dazu zu verpflichten, Informationen zu den Unterstützungsmöglichkeiten nach § 1 an öffentliche Stellen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben dieser Stellen zu übermitteln.

(3) Für die Berechnung des Zuschusses nach § 3 und zur Feststellung des nachträglichen Erstattungsanspruchs nach § 4 können die Leistungsträger personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere können sie sich die insoweit erforderlichen Daten gegenseitig übermitteln.

§ 7

Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig, soweit dies auch bei Streitigkeiten zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger über das zugrundeliegende Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 der Fall wäre.

(2) Verfahren in Streitigkeiten, für die nach Absatz 1 die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig sind und die am [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sind, gehen in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über. Verfahren in Streitigkeiten, für die nach § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung der Verwaltungsweg gegeben ist und die am [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit anhängig sind, gehen in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit über. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verfahren, die sich in der Hauptsache erledigt haben.

§ 8

Evaluation

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Ausführung dieses Gesetzes untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen bis zum 31. Dezember 2021 veröffentlicht werden. Die Einbeziehung Dritter in die Durchführung der Untersuchung erfolgt im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden, soweit die Länder dieses Gesetz ausführen.“

Artikel 6

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Nach § 3 Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I Seite 2022), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2652) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Regelungen des § 142 Absatz 1 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

Artikel 7

Änderung des Tarifvertragsgesetzes

Dem § 5 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 4f des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Fällen kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Teilnahme an der Verhandlung mittels Video- oder Telefonkonferenz vorsehen.“

Artikel 8

Änderung des Mindestlohngesetzes

Nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S 1348), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S 1066) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Die Teilnahme an Sitzungen der Mindestlohnkommission sowie die Beschlussfassung können in begründeten Ausnahmefällen auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden mittels einer Videokonferenz erfolgen, wenn

1. kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht und
2. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.“

Artikel 9

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

Dem § 4 Absatz 3 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Teilnahme an Sitzungen des Heimarbeitsausschusses sowie die Beschlussfassung können aus Anlass der COVID-19-Pandemie auf Vorschlag des Vorsitzenden mittels einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, wenn

1. kein Beisitzer diesem Verfahren unverzüglich widerspricht und
2. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.“

Artikel 10

Weitere Änderung des Heimarbeitsgesetzes

§ 4 Absatz 3 Satz 4 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Im Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, wird nach § 88a folgender § 88b eingefügt:

„§ 88b

(1) § 27a Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 6 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, und die bis zur Schließung dieser Einrichtungen aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie Leistungen nach § 27a Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben, mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für die häusliche Belieferung mit zubereitetem Mittagessen anerkannt werden, wenn

1. die Aufwendungen für Schließtage von Montag bis Freitag im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 anfallen,
2. sie den zuvor für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preis je Essen nicht übersteigen und

3. die Belieferung durch den vom jeweiligen kommunalen Träger bestimmten oder anerkannten Caterer erfolgt.

§ 27a Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 6 Satz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch finden keine Anwendung. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tagespflege besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, wenn sie vor der Schließung dieser Einrichtungen an einem gemeinschaftlichen Mittagessen im Sinne des § 27a Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch teilgenommen und bis zu diesem Zeitpunkt keine Leistungen nach § 27a Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezogen haben.

(2) Für leistungsberechtigte Personen, bei denen für den Februar 2020 ein Mehrbedarf wegen gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung nach § 27a Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 30 Absatz 8 und § 42b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt wurde, wird dieser Mehrbedarf für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020 in unveränderter Höhe anerkannt, unabhängig davon, wie das Mittagessen eingenommen wird.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 genannten Zeiträume längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.“

Artikel 12

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 68 bis 70 wie folgt gefasst:

„§ 68 Regelungen zu Bedarfen für Bildung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2; Verordnungsermächtigung

§§ 69, 70 (weggefallen)“.

2. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Regelungen zu Bedarfen für Bildung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2; Verordnungsermächtigung

(1) § 28 Absatz 6 Satz 1 gilt bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die bis zur Schließung ihrer Kindertagesstätte, Kindertagespflege oder Schule aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie Leistungen nach § 28 Absatz 6 erhalten haben, mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für die häusliche Belieferung mit zubereitetem Mittagessen anerkannt werden, wenn

1. die Aufwendungen für Schließtage von Montag bis Freitag im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 anfallen,

2. sie den zuvor für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preis je Essen nicht übersteigen und
3. die Belieferung durch den vom jeweiligen kommunalen Träger bestimmten oder anerkannten Anbieter erfolgt.

§ 28 Absatz 6 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die vor der Schließung ihrer Kindertagesstätte, Kindertagespflege oder Schule an einem gemeinschaftlichen Mittagessen im Sinne des § 28 Absatz 6 teilgenommen und bis zu diesem Zeitpunkt keine Leistungen nach diesem Buch bezogen haben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.“

Artikel 13

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 304 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Anspruch auf eine Waisenrente besteht auch dann, wenn wegen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten epidemischen Lage von nationaler Tragweite

1. eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliger Dienst im Sinne des § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und c nicht angetreten werden kann oder
2. die Übergangszeit nach § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b überschritten wird.“

Artikel 14

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 218f folgende Angabe eingefügt:

„§ 218g Übergangsregelungen bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite“

2. Nach § 218f wird folgender § 218g eingefügt:

„§ 218g

Übergangsregelungen bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite

(1) Die Frist von drei Jahren in § 62 Absatz 2 Satz 1 verlängert sich um den Zeitraum der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten epidemischen Lage von nationaler Tragweite, wenn der Umfang der Minderung der Erwerbsfähigkeit deshalb nicht abschließend festgestellt werden kann. Dies gilt nicht für Renten, die auf unbestimmte Zeit geleistet werden.

(2) Anspruch auf eine Waisenrente besteht auch dann, wenn wegen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten epidemischen Lage von nationaler Tragweite

1. eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliger Dienst im Sinne des § 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und c nicht angetreten werden kann oder
2. die Übergangszeit nach § 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b überschritten wird.“

Artikel 15

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 13 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. nach § 4 des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 für die Feststellung des nachträglichen Erstattungsanspruchs.“

Artikel 16

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 141 folgende Angabe eingefügt:

„§ 142 Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung“.

2. Nach § 141 wird folgender § 142 eingefügt:

„§ 142

Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung

(1) § 34 Absatz 6 Satz 1 gilt für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, und die bis zur Schließung dieser Einrichtungen aufgrund der COVID-19-Pandemie Leistungen nach § 34 Absatz 6 erhalten haben, mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für die häusliche Belieferung mit zubereitetem Mittagessen anerkannt werden, wenn

1. die Aufwendungen für Schließtage von Montag bis Freitag im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 anfallen,

2. sie den zuvor für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preis je Essen nicht übersteigen und

3. die Belieferung durch den vom jeweiligen kommunalen Träger bestimmten oder anerkannten Caterer erfolgt.

§ 34 Absatz 6 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tagespflege besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, wenn sie vor der Schließung dieser Einrichtungen an einem gemeinschaftlichen Mittagessen im Sinne des § 34 Absatz 6 teilgenommen und bis zu diesem Zeitpunkt keine Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel bezogen haben.

(2) Für leistungsberechtigte Personen, bei denen für den Februar 2020 ein Mehrbedarf wegen gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2 anerkannt wurde, wird dieser Mehrbedarf für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020 in unveränderter Höhe anerkannt, unabhängig davon, wie das Mittagessen eingenommen wird.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 genannten Zeiträume längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.“

Artikel 17

Änderungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 9 u. Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor der Angabe zu § 88 folgende Angabe eingefügt:

„§ 87d Waisenrente“.

2. Vor § 88 wird folgender § 87d eingefügt:

„§ 87d

Waisenrente

§ 304 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

Artikel 18

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 13, 14 und 17 treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (3) Artikel 2, 4 und 10 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Bundestag hat am 25. März 2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgestellt. In diesem Rahmen haben der Bund und die Länder umfangreiche Kontakt- und Reisebeschränkungen angeordnet.

Die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit ist aber auch in einer derartigen Lage - soweit es der Gesundheitsschutz zulässt - zu gewährleisten.

Das Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist insbesondere in der ersten und zweiten Instanz geprägt von den Prinzipien der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit. Diese Prinzipien finden Ausdruck in einer mündlichen Verhandlung, bei der alle am Verfahren Beteiligten sowie die Öffentlichkeit üblicherweise in einem Gerichtssaal zusammenkommen.

In den Prozessordnungen ist bereits die Möglichkeit enthalten, bei Zustimmung der Parteien in bestimmten Fällen im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Ebenso ist vorgesehen, dass den Parteien und anderen Prozessbeteiligten auf Antrag oder von Amts wegen eine Teilnahme per Videokonferenz gestattet werden kann. Damit gibt es bereits Möglichkeiten, auf die Gestaltung des Verfahrens Einfluss zu nehmen. Die bestehenden Regelungen sind jedoch für Umstände, wie sie derzeit im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG bestehen, nicht ausgelegt. Diese besonderen Umstände erfordern daher Anpassungen im Prozessrecht, um die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit während der Zeit der Epidemie nicht zu gefährden und mit dem erforderlichen Gesundheitsschutz in Einklang zu bringen.

Insbesondere das Auftreten der Viruskrankheit COVID-19 hat deutlich gemacht, wie Verfügbarkeitsbeschränkungen die physische Teilnahme an einem Termin erschweren oder sogar unmöglich machen können. Vor diesem Hintergrund soll die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung nach § 5 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) sowie die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Mindestlohnkommission und der Heimarbeitsausschüsse auch in solchen Ausnahmesituationen gewährleistet werden.

Mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020 (BGBl. I, S. 575) ist bereits auf die spürbaren Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf Wirtschaft und Beschäftigung reagiert worden. Es haben sich zwischenzeitlich weitere Problemlagen und Bedarfe gezeigt, auf die mit diesem Gesetz reagiert wird. So wirkt sich der mit der Schließung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege verbundene Wegfall der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung insbesondere auf Kinder und Jugendliche aus Familien sehr nachteilig aus, für die warme Mittagsmahlzeiten ansonsten über das sogenannte Bildungspaket in den Existenzsicherungssystemen finanziert werden. Eine vergleichbare Problematik besteht für Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen und den diesen vergleichbaren Einrichtungen. Daher sollen Kinder und Schüler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs (im Bereich des SGB XII und des BVG auch über das 18. Lebensjahr hinaus) aus finanzschwachen Familien, die existenzsichernde Leistungen beziehen und die ansonsten an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ihrer Schule, Kindertagesstätte (Kita) oder Kindertagespflege teilnehmen und dabei über das Bildungspaket unterstützt werden, ohne zusätzlichen finanziellen

Aufwand auch dann ein warmes Mittagessen erhalten, wenn sie sich wegen der Corona-Epidemie nicht in den genannten Einrichtungen aufhalten. Für Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen und den diesen vergleichbaren Einrichtungen soll dies entsprechend geregelt werden.

Mit dem zum 28. März 2020 in Kraft getretenen Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) sollte eine unbürokratische Möglichkeit zur Unterstützung bei der Krisenbewältigung durch den Einsatz von Sachmitteln und Personal der sozialen Dienstleister geschaffen werden. Soziale Dienstleister, die finanzielle Zuschüsse aus dem SodEG erhalten, erklären nach § 1 SodEG unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, Ressourcen (Arbeitskräfte, Räumlichkeiten sowie sonstige Sachmittel) zur Krisenbewältigung zur Verfügung zu stellen. Um diese unbürokratische und schnelle Hilfe zu ermöglichen, bedarf es einiger Ergänzungen im SodEG.

Für Waisen zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr wird Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte – anders als bei minderjährigen Waisen – nur bei Vorliegen zusätzlicher Voraussetzungen erbracht. So wird die Waisenrente z. B. im Falle der Schul- oder Berufsausbildung oder auch in einem Übergangszeitraum von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten geleistet. Durch die zur Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite getroffenen Maßnahmen kann es passieren, dass Schul- oder Berufsausbildungen zunächst nicht begonnen werden können oder sich die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten verlängert. Mit den vorgesehenen Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) und des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) und dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) soll vermieden werden, dass diese Maßnahmen zu Nachteilen bei Waisenrentenberechtigten führen.

In der gesetzlichen Unfallversicherung werden vorläufige Renten spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach dem Versicherungsfall als Dauerrente geleistet. Zur Feststellung der Dauerrente sind regelmäßig medizinische Begutachtungen erforderlich; der Zugang hierzu ist während der Corona-Krise erheblich beeinträchtigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und im Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird die Möglichkeit geschaffen, dass ehrenamtliche Richter der mündlichen Verhandlung mittels zeitgleicher Übertragung in Bild und Ton von einem anderen Ort aus als dem Gericht beiwohnen bzw. teilnehmen können, wenn ihnen das persönliche Erscheinen an der Gerichtsstelle unzumutbar ist. Die Anwendung des § 128a der Zivilprozessordnung (ZPO) im Arbeitsgerichtsverfahren und des § 110a SGG im Sozialgerichtsverfahren wird dahingehend angepasst, dass das Gericht diese Form während einer epidemischen Lage gestatten soll.

Für das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht wird die Möglichkeit geschaffen, das schriftliche Verfahren gemäß § 128 Absatz 2 ZPO auch ohne Zustimmung der Parteien und abweichend von § 124 Absatz 2 SGG ohne das Einverständnis der Beteiligten anzuordnen, soweit die Berufung zurückgewiesen wurde.

Zur Sicherung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Mindestlohnkommission werden unter bestimmten Voraussetzungen die Sitzungsteilnahme und Beschlussfassung mittels Videokonferenz ermöglicht. Für die Heimarbeitsausschüsse wird entsprechend die Video- oder Telefonkonferenz zugelassen. Es wird zudem geregelt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. die oberste Arbeitsbehörde eines Landes in begründeten Fällen eine Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung nach § 5 Absatz 2 TVG durch Video- oder Telefonkonferenz vorsehen kann.

Änderungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie des Bundesversorgungsgesetzes stellen sicher, dass Schülerinnen

und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, auch bei pandemiebedingten Schließungen dieser Einrichtungen weiterhin mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets versorgt werden können. Um den betroffenen Familien auch in der Ausnahmesituation der Corona-Pandemie zu helfen, wird neu geregelt, dass an Schließtagen montags bis freitags im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 Aufwendungen für eine häusliche Belieferung mit Mittagsverpflegung als Bedarf anerkannt werden können. Für Menschen in Einrichtungen wie Behindertenwerkstätten, für die das zuvor angebotene gemeinschaftliche Mittagessen in seiner bisherigen Form häufig entfällt, wird der Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagessen vorübergehend auch dann weiter gewährt, wenn die Voraussetzungen unter denen diese anzuerkennen sind, pandemiebedingt nicht vorliegen. Dafür wird befristet auf die Merkmale der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung sowie die Erbringung der Mittagsverpflegung in der Verantwortung eines Leistungsanbieters i.S.d. § 42b Absatz 2 SGB XII (insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen nach § 56 SGB IX und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX) verzichtet.

Das SodEG soll an die festgestellten Bedarfe angepasst werden. Dafür werden folgende Änderungen vorgenommen. Es wird eine ausnahmsweise Geltung des SodEG für die Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung geregelt, soweit diese Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen. Somit wird auch eine Verpflichtung der Leistungsträger zur Gewährleistung insbesondere des Bestandes der interdisziplinären Frühförderstellen geschaffen.

Durch Ergänzungen der enumerativ aufgeführten vorrangigen Mittel wird sichergestellt, dass der Erstattungsanspruch nach dem SodEG auch erfasst, dass Versicherungsleistungen aus Betriebsschließungs- oder Allgafahrenversicherungen an den sozialen Dienstleister ausgezahlt werden. Zudem wird bei sozialen Dienstleistern, die im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Erfüllung von Aufgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie unter Umständen Leistungen nach § 22 KHG und §149 SGB XI erhalten, konkretisiert, dass diese ebenfalls als vorrangige Mittel zu berücksichtigen sind. Die Eingrenzung auf die in § 22 Absatz 1 Nummer 2 und 3 KHG genannten Einrichtungen, soll sicherstellen, dass eine Vergütung nach § 22 KHG nur dann angerechnet wird, soweit das ursprüngliche Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 SodEG davon betroffen ist. Entsprechendes gilt auch für § 149 SGB XI. Darüber hinaus werden Mitteilungspflichten für die Stellen geschaffen, die vorrangige Mittel erbringen, um sicherzustellen, dass die Leistungsträger die notwendigen Informationen erhalten, um ihren nachträglichen Erstattungsanspruch geltend machen zu können.

Außerdem wird eine Befugnis zur Erhebung und Weiterleitung von personenbezogenen Daten durch die Leistungsträger ermöglicht, damit sie den Ressourceneinsatz bei den jeweiligen öffentlichen Stellen, die in der Region als „Bedarfsträger“ in Betracht kommen, steuern können. Die Weiterleitung von personenbezogenen Daten an Kommunen bzw. die lokalen Koordinierungsstellen/Krisenstäbe der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der jeweilige soziale Dienstleister beheimatet ist, muss ermöglicht werden.

Zusätzlich werden spezialgesetzlich datenschutzrechtliche Befugnisse geschaffen, damit die Leistungsträger unter anderem in die Lage versetzt werden, die Eigenangaben der sozialen Dienstleister für die Zuschussgewährung und im Rahmen des nachträglichen Erstattungsverfahrens zu überprüfen, indem sie sich gegenseitig die insoweit relevanten Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, übermitteln können.

Für Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes wird zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten der zulässige Rechtsweg ausdrücklich geregelt.

Im SodEG wird ein Untersuchungsauftrag aufgenommen, der sowohl die Umsetzung der Hilfsangebote von sozialen Dienstleistern, als auch die Umsetzung des Sicherstellungsauftrages in Form der Zuschussgewährung an soziale Dienstleister umfasst. Die zusammen-

gestellten Informationen und deren Aufbereitung für den gesamten Bereich der Leistungsträger in Deutschland sollen in einem Bericht spätestens bis Ende des Jahres 2021 vorliegen und veröffentlicht werden.

Um zu vermeiden, dass es beim Bezug von Waisenrenten zu Nachteilen kommt, wird in § 304 Absatz 2 SGB VI und in § 218g SGB VII geregelt, dass auch dann ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn eine Schul- oder Berufsausbildung wegen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht angetreten werden kann oder hierdurch die Übergangszeit länger als vier Monate andauert. In § 87d ALG nimmt Bezug auf die Vorschrift im SGB VI. Die Feststellungsfrist von drei Jahren für Dauerrenten in der gesetzlichen Unfallversicherung wird um die Dauer der Krise verlängert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Arbeitsgerichtsgesetz und das Sozialgerichtsgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG, gerichtliches Verfahren). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Tarifvertragsgesetz, das Mindestlohngesetz und das Heimarbeitsgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Änderung im Bundesversorgungsgesetz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Für die Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes darüber hinaus aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 Grundgesetz (GG) (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen). Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie des AsylbLG, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommens-niveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt. In Bezug auf das AsylbLG wird ferner einer Binnenwanderung bestimmter Ausländergruppen und damit einer Verlagerung von Sozialhilfelasten entgegengewirkt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz- SodEG) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten). Zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 des Grundgesetzes erforderlich. Die Rechtsgrundlage für einschränkende Maßnahmen auf Landesebene zur Verhinderung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten, ergibt sich bereits aus den bundesgesetzlichen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes sind zu diesem Zweck in Einzelfällen Entschädigungszahlungen in Geld

vorgesehen, wenn in Folge von Berufsausübungsverboten ein Verdienstausschlag eintritt. Darüber hinaus fehlen jedoch bundesgesetzliche Regelungen für Entschädigungszahlungen zugunsten von sozialen Dienstleistern, die aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz keine Einnahmen erwirtschaften und folglich in ihrer Existenz bedroht sind. Mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für Zuschüsse an soziale Dienstleister in Form eines besonderen Sicherstellungsauftrages knüpft der Bundesgesetzgeber an die bereits im Bundesrecht vorgesehenen allgemeinen Sicherstellungsaufträge an. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung bestünde die Gefahr, dass es im bundesweiten Netz der sozialen Infrastruktur, welches für die Umsetzung der fürsorgerechtlichen und arbeitsmarktpolitischen Leistungen des Sozialstaates unabdingbar ist, zu dauerhaften Verwerfungen, zur Schließung von Einrichtungen und Diensten und zu Leistungsausfällen kommt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das SGB VI, das SGB VII und das ALG folgt ebenfalls aus Artikel 74 Nummer 12 (Sozialversicherung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Soweit die vorgesehenen Regelungen vor dem Hintergrund der andauernden COVID-19-Pandemie der Vermeidung persönlicher Kontakte, wie sie mit Präsenzsitzungen einhergehen, dienen, tragen sie zum präventiven Gesundheitsschutz für die Justiz, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitglieder der jeweiligen Gremien bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auf Seiten des Bundes fallen für die Untersuchung der Durchführung des SodEG Gesamtkosten in Höhe von rund 1 Million Euro an, die in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns anteilig im Jahr 2020 und zum weit überwiegenden Teil im Jahr 2021 verausgabt werden.

Aufgrund der bundesweiten Gesundheitsschutzmaßnahmen wegen der Corona-Krise fallen auf Basis der derzeitigen Rechtslage keine Ausgaben für gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege an. Da der konkrete Betrag an Einsparungen indes vom Umfang und der Dauer der Schließungen abhängt, können die Einsparungen nicht genau quantifiziert werden. Gleiches gilt für die durch die Essenslieferungen entstehenden Mehrkosten, da diese abhängig sind vom Umfang der Inanspruchnahme. In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass ein Teil der betroffenen Kinder und Jugendlichen in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht ist, in denen eine Versorgung mit Essenslieferungen bereits sichergestellt ist. Aufgrund der Begrenzung der Preise für Essenslieferungen auf den zuvor für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preis, ist davon auszugehen, dass die entstehenden Mehrkosten durch die Einsparungen bei den bisherigen Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aufgrund der Schließung von Schulen, Kitas und Kindertagespflegestellen in vollem Umfang aufgefangen werden können.

Die Mehrausgaben durch die Änderungen beim Waisenrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte dürften geringfügig sein, können jedoch nicht beziffert werden. Von diesen geringfügigen Mehrausgaben entfallen lediglich die Mehrausgaben für die wenigen zusätzlich zu leistenden Waisenrenten in der Alterssicherung der Landwirte auf den Bund.

Ein eventueller Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund infolge der Änderungen im Bereich des ArbGG und des SGG soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Ein eventueller Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Umstellung auf Essenslieferungen entsteht den Bürgern ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verpflichtung der Leistungsträger zur Gewährleistung des Bestandes der Frühförderstellen entsteht für die betreffenden Einrichtungen einmaliger Erfüllungsaufwand für die Beantragung der Zuschusszahlungen. Gleichzeitig entfällt für die Geltungsdauer der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz der laufende Erfüllungsaufwand für die Abrechnung der erbrachten Leistungen. Es ist daher davon auszugehen, dass insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Ausweitung der Regelungen zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister auf die Einrichtungen der Frühförderung einmaliger Erfüllungsaufwand für die Antragsprüfung und -bescheidung und für Nachprüfungen im Rahmen des Erstattungsanspruchs. Für die Geltungsdauer der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz entfällt gleichzeitig auch für die Verwaltung der laufende Erfüllungsaufwand für die Abrechnung der erbrachten Leistungen und die Begründung neuer Rechtsverhältnisse. Für die betroffenen Leistungsträger entsteht damit durch die Ausweitung der Regelungen zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister auf die Einrichtungen der Frühförderung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Beim Bund entsteht für die Untersuchung der Durchführung des SodEG ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Ausschreibung und Begleitung der Untersuchung in Höhe von rund 7 000 Euro.

Durch die Umstellung auf Essenslieferungen entsteht den kommunalen Trägern der Leistung ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Die Regelung zum Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 SGB XII in Absatz 2 ermöglicht den Trägern eine Fortsetzung ihrer bisherigen Bewilligungspraxis und entlastet sie damit von einer zeitaufwändigen Prüfung der Formen der Notversorgung mit Mittagessen in und außerhalb der Einrichtungen.

5. Weitere Kosten

Die nachfolgenden Schätzungen erfolgen auf Grundlage von Statistiken der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit des Statistischen Bundesamtes sowie verschiedener Annahmen.

Laut Statistischem Bundesamt gibt es 219 Gerichte der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit. Es wird davon ausgegangen, dass sie über die notwendige Hardware zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen mittels Videokonferenzen (Personal Computer, Laptops) und einen Internetanschluss verfügen. Notwendig ist eine Software zum Einrichten und Steuern von Videokonferenzen, die bei den jeweiligen Gerichten zu installieren ist. Dazu gibt es am Markt unterschiedliche Angebote, die teilweise kostenlos sind. Es wird angenommen, dass pro Gericht Gebühren in Höhe von 90 Euro für das Jahr 2020 entstehen. Daraus entstehen weitere Kosten in Höhen von 19.700 Euro für 2020 ($219 * 90 = 19.700$).

Für die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Videokonferenz ist die Teilnahme in solchen Systemen kostenlos.

Für die Ausstattung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit technischen Hilfsmitteln wird von einer Pauschale pro Gericht von 300 Euro für 2020 ausgegangen. Daraus entstehen weitere Kosten in Höhen von 65.700 Euro für 2020 ($300 * 219 = 65.700$).

Zudem wird angenommen, dass Installation der Software pro Gericht zwei Stunden des gehobenen Dienstes benötigt. Hieraus entstehen weitere Kosten im Jahr 2020 in Höhe rd. 18.600 Euro ($219 * 2 * 42,2 = 18.571$). Insgesamt entsteht für das Jahr 2020 weitere Kosten in Höhe von 104.000 für 2020 ($19.700 + 65.700 + 18.600$).

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die prozessrechtlichen Regelungen der Artikel 1 und 3 sowie die Regelungen im Heimarbeitengesetz des Artikel 9 sind auf den 31. Dezember 2020 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die Änderung dient der Abmilderung der Folgen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Epidemie auf die Arbeitsgerichtsbarkeit.

Sämtliche Änderungen sind sowohl für das arbeitsgerichtliche Urteils- als auch - soweit erforderlich - für das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren nach den §§ 80 ff ArbGG anwendbar.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 kann ehrenamtlichen Richtern abweichend von § 128a ZPO gestattet werden, sich bei Vorliegen einer epidemischen Lage nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG während einer mündlichen Verhandlung auch an einem anderen Ort aufzuhalten, wenn das persönliche Erscheinen bei der Gerichtsstelle unzumutbar ist. Unzumutbar ist das persönliche Erscheinen bei der Gerichtsstelle beispielsweise, wenn damit eine längere Anreise für den ehrenamtlichen Richter verbunden ist. Das Gericht, also Berufsrichter und ehrenamtliche Richter, treffen hierüber im gemeinsamen Einverständnis

eine Ermessensentscheidung. Die heute bereits für Parteien und Zeugen bestehende Regelung des § 128a ZPO wird insoweit auch den ehrenamtlichen Richtern ermöglicht. Nach Satz 2 ist die Verhandlung entsprechend § 128a ZPO zeitgleich mittels Bild und Ton dort hin und in das Sitzungszimmer zu übertragen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die ehrenamtlichen Richter sowohl den gesamten Inhalt der mündlichen Verhandlung erfassen, als auch selbst aktiv durch Fragen daran teilhaben können. Ebenso ist es für die Parteien, Bevollmächtigte und Beistände möglich, alle Mitglieder des Spruchkörpers wahrzunehmen und mit ihnen zu kommunizieren. Insofern ist sichergestellt, dass die ehrenamtlichen Richter der mündlichen Verhandlung im Sinne des § 309 ZPO „beiwohnen“, so dass sie an der Entscheidungsfindung mitwirken können. In Bezug auf die Anforderungen an die technische Umsetzung werden gegenüber § 128a ZPO keine weiteren Voraussetzungen aufgestellt. Die Regelung knüpft an diesen an. Entsprechend § 128a Absatz 3 ZPO ist eine Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung untersagt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt, auch die Beratung und die Abstimmung unter den Richtern sowie die Verkündung auf die gleiche Weise, also mittels Bild- und Tonübertragung zwischen zwei verschiedenen Orten, vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn zuvor keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Hierbei ist das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der ehrenamtliche Richter darf sich bei diesen Verfahrensschritten mithin etwa nicht an einem öffentlichen Ort aufhalten. Die Form der Beratung und Abstimmung ist zu Protokoll zu nehmen. Die Verpflichtungen aus den Artikeln 32, 24 und 25 der Verordnung (EU) 2016/679, zum Schutz von personenbezogenen Daten und der Datensicherheit die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, bleiben unberührt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass das Gericht den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG im Falle des § 128a ZPO gestatten soll, an einer mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus per zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Gleiches gilt für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (Satz 2). Diese Soll-Vorschrift gilt sowohl für den Fall, dass ein entsprechender Antrag nach § 128a ZPO gestellt wurde, als auch für den Fall, dass das Gericht nach § 128a Absatz 1 ZPO von Amts wegen die Gestattung prüft. Hierdurch soll die Nutzung von Videokonferenztechnik gefördert werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht aus Gründen des Gesundheitsschutzes und in Anbetracht sonst drohender Verfahrensverzögerungen vor, dass das Bundesarbeitsgericht abweichend von § 128 Absatz 2 ZPO nach vorheriger Anhörung auch ohne Zustimmung der Parteien eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen kann, wenn eine epidemische Lage nationaler Tragweite vorliegt und das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen hat. Im Vergleich zur ersten und zweiten Instanz ist der Bedarf an einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesarbeitsgericht geringer, da hier der Sachverhalt bereits aufgeklärt ist und allein Rechtsansichten ausgetauscht werden. Die Parteien hatten im bisherigen Instanzenzug bereits Gelegenheit, im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vorzutragen. Zudem spielen Vergleichsverhandlungen, die während einer mündlichen Verhandlung leichter zu führen sind als im schriftlichen Verfahren, in der dritten Instanz eine geringere Rolle. Auch andere Prozessordnungen sehen unter bestimmten Voraussetzungen bereits den einseitigen Verzicht auf eine mündliche Verhandlung vor (Gerichtsbescheide nach § 84 Absatz 1 VwGO, § 105 Absatz 1 SGG, § 90a FGO).

Dem Bundesarbeitsgericht steht wie bei § 128 Absatz 2 ZPO Ermessen bei seiner Entscheidung zu. Sollte es die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für angezeigt halten, etwa nachdem die Parteien zu der beabsichtigten Vorgehensweise Stellung genommen haben, steht ihm diese Möglichkeit offen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die aus Anlass der COVID-19-Pandemie geschaffene Sonderregelung wird zum 1. Januar 2021 (vgl. Artikel 15 Absatz 3) aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zur Abmilderung der Folgen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Epidemie auf die Arbeitsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit und Sicherstellung des Justizgewährleistungsanspruchs werden für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 IfSG spezielle Verfahrensvorschriften zur Bewältigung der Ausnahmesituation eingeführt.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass das Gericht einem ehrenamtlichen Richter bei einer epidemischen Lage nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG gestatten kann, an einer mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus im Wege der zeitgleichen Übertragung in Bild und Ton teilnehmen zu können, wenn ihm das persönliche Erscheinen bei der Gerichtsstelle aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist.

Unzumutbar ist das persönliche Erscheinen bei der Gerichtsstelle beispielsweise, wenn damit eine längere Anreise für den ehrenamtlichen Richter verbunden ist. Das Gericht, also Berufsrichter und ehrenamtliche Richter, treffen hierüber gemeinsam eine Ermessensentscheidung. Die heute bereits für Beteiligte, Zeugen und Sachverständige bestehende Regelung des § 110a wird insoweit auch den ehrenamtlichen Richtern ermöglicht. Nach Satz 2 ist die Verhandlung entsprechend § 110a zeitgleich mittels Bild und Ton dort hin und in das Sitzungszimmer zu übertragen.

Hierdurch wird gewährleistet, dass die ehrenamtlichen Richter sowohl den gesamten Inhalt der mündlichen Verhandlung erfassen, als auch selbst aktiv durch Fragen daran teilhaben können. Ebenso ist es für die Beteiligten, Bevollmächtigten und Beistände möglich, alle Mitglieder des Spruchkörpers wahrzunehmen und mit ihnen zu kommunizieren. Insofern ist sichergestellt, dass die ehrenamtlichen Richter an der mündlichen Verhandlung teilnehmen und an der Entscheidungsfindung mitwirken können. In Bezug auf die Anforderungen an die technische Umsetzung werden gegenüber § 110a keine weiteren Voraussetzungen aufgestellt.

Die Teilnahme per Videokonferenz ist für den ehrenamtlichen Richter freiwillig. Die Regelung dient sowohl dem Gesundheitsschutz der ehrenamtlichen Richter im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite als auch der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit in einer solchen Situation. Die an der sozialgerichtlichen Entscheidung mitwirkenden ehrenamtlichen Richter müssen im Gericht physisch anwesend sein. Im Falle einer epidemischen Lage kann es aufgrund der Infektionsgefahr (zum Beispiel bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) schwierig sein, ehrenamtliche Richter für eine Sitzung zu gewinnen. Abhängig vom Wohnort haben die ehrenamtlichen Richter teilweise eine weite Anreise; so reisen sie zum Beispiel zum Bundessozialgericht in aller Regel am Vortag der Sitzung an. In der aktuellen Krisensituation hat sich gezeigt, dass Hotels geschlossen und Hotelzimmer nicht mehr verfügbar sind.

Satz 3 schreibt entsprechend der Regelung in § 110a Absatz 3 Satz 1 vor, dass die Übertragung der in Satz 1 und 2 genannten Verfahren per Videokonferenz nicht aufgezeichnet werden darf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt, auch die Beratung und die Abstimmung unter den Richtern auf die gleiche Weise, also mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung zwischen zwei verschiedenen Orten, vorzunehmen. Dies gilt auch für Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung. Das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen.

Der ehrenamtliche Richter darf sich bei diesen Verfahrensschritten mithin etwa nicht an einem öffentlichen Ort aufhalten; außerdem ist sicherzustellen, dass keine unbefugte Person in dem von ihnen für die Videokonferenz genutzten Raum anwesend ist. Die Form der Beratung und Abstimmung ist zu Protokoll zu nehmen. Die Verpflichtungen aus den Artikeln 32, 24 und 25 der Verordnung (EU) 2016/679, zum Schutz von personenbezogenen Daten und der Datensicherheit die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, bleiben unberührt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass das Gericht den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG im Falle des § 110a gestatten soll, an einer mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus per zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Gleiches gilt für Erörterungstermine nach § 106 Absatz 3 Nummer 7 sowie für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (Satz 2). Diese Soll-Vorschrift gilt sowohl für den Fall, dass ein entsprechender Antrag nach § 110a gestellt wurde, als auch für den Fall, dass das Gericht nach § 110a Absatz 1 von Amts wegen die Gestattung prüft. Hierdurch soll die Nutzung von Videokonferenztechnik gefördert werden.

Satz 3 schreibt entsprechend der Regelung in § 110a Absatz 3 Satz 1 vor, dass die Übertragung der in Satz 1 und 2 genannten Verfahren per Videokonferenz nicht aufgezeichnet werden darf.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird geregelt, dass das Bundessozialgericht abweichend von § 124 Absatz 2 nach vorheriger Anhörung auch ohne Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden kann, wenn eine epidemische Lage nationaler Tragweite vorliegt und das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen hat. Da bei Revisionsverfahren der Sachverhalt bereits aufgeklärt ist und nur noch Rechtsansichten ausgetauscht werden, ist der Bedarf für eine mündliche Verhandlung vor dem Bundessozialgericht im Vergleich zur ersten und zweiten Instanz der Sozialgerichtsbarkeit geringer. Daher fällt eine etwaige Beeinträchtigung durch die fehlende mündliche Verhandlung für die Beteiligten weniger ins Gewicht. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der Sicherstellung des Justizgewährungsleistungsanspruchs und der Herstellung von Rechtsfrieden ist die Regelung, die nur während der Dauer einer außerordentlichen pandemischen Situation zur Anwendung kommen wird, gerechtfertigt. Schließlich hatten die Parteien im bisherigen Instanzenzug ausreichend Gelegenheit, im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vorzutragen.

Dem Bundessozialgericht steht wie bei § 124 Absatz 2 Ermessen bei seiner Entscheidung zu. Sollte es die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für angezeigt halten, etwa nachdem die Beteiligten zu der beabsichtigten Vorgehensweise Stellung genommen haben, steht ihm diese Möglichkeit offen.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Die aus Anlass der COVID-19-Pandemie geschaffene Sonderregelung wird zum 1. Januar 2021 (vgl. Artikel 15 Absatz 3) aufgehoben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Nach Satz 4 beteiligen sich die Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung als Träger der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation an dem im SodEG geregelten Sicherstellungsauftrag, soweit sie Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX in Verbindung mit der Verordnung nach § 48 Nummer 1 SGB IX (Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühV) erbringen.

Dabei handelt es sich um eine Leistung der medizinischen Rehabilitation in Form der Komplexleistung, bei der medizinische Leistungen der Früherkennung und Frühförderung sowie weitere nichtärztliche Leistungen zusammenfließen; die Komplexleistung umfasst auch Leistungen zur Sicherung der Interdisziplinarität (§ 2 in Verbindung mit §§ 5, 6, 6a FrühV). Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung werden je nach Ausgestaltung in den einzelnen Ländern in interdisziplinären Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum nach § 42 Absatz 2 SGB IX sowie in Sozialpädiatrischen Zentren nach § 119 SGB V erbracht. Neben den Trägern der Eingliederungshilfe sind die Gesetzlichen Krankenkassen an der Finanzierung beteiligt. Dabei ist eine pauschalierte Entgeltaufteilung zwischen den Trägern vorgesehen, das Landesrecht kann andere als pauschale Abrechnungen vorsehen.

Infolge der in § 2 Satz 1 SodEG gesetzlich vorgesehenen Bereichsausnahme würden ohne die Regelung in Satz 4 die Kostenanteile der Leistungsträger nach dem SGB V im Rahmen der Zuschusszahlung entfallen. Deswegen werden hiernach auch die Leistungsträger im Bereich des SGB V verpflichtet, den Bestand der interdisziplinären Frühförderstellen, der nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum nach § 42 Absatz 2 SGB IX sowie der Sozialpädiatrischen Zentren nach § 119 SGB V zu gewährleisten.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Es wird klargestellt, dass die Zuschussempfänger gegenüber dem zuschussgewährenden Leistungsträger verpflichtet sind, den Zufluss von vorrangigen Mitteln anzuzeigen, damit diese die Zuschusshöhe berechnen können.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufnahme der Nummern 5 und 6 in den Katalog.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufnahme der Nummern 5 und 6 in den Katalog.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufnahme der Nummern 5 und 6 in den Katalog.

Zu Buchstabe d

Durch die neue Nummer 5 wird sichergestellt, dass der Erstattungsanspruch von Zuschüssen nach dem SodEG nach § 4 auch den Fall erfasst, dass Versicherungsleistungen aus Versicherungen von Betrieben gegen Schäden infolge Seuchen- oder Infektionsgefahr (Betriebsschließungsversicherungen) oder Allgefahrenversicherungen an den sozialen Dienstleister ausgezahlt werden. Die Ergänzung ist notwendig, um zu vermeiden, dass Versicherungsgesellschaften auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Zuschüssen nach dem SodEG als vorrangig verweisen und sich so ihrer grundsätzlichen vertraglichen Verpflichtung zur Leistung entziehen. Zuschüsse nach dem SodEG sind in jedem Fall nachrangig.

Durch die neue Nummer 6 wird erreicht, dass Dienstleistungen, die im Rahmen der Bewältigung von Auswirkungen der Corona- Virus SARS-CoV-2 Krise erbracht wurden und die daraus erzielten Vergütungen nach § 22 KHG und § 149 SGB XI i.d.F. des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes Berücksichtigung finden. Die Ergänzung verdeutlicht die Nachrangigkeit der Zuschüsse nach dem SodEG.; die Regelung dient der Vermeidung erheblichen finanziellen Überlastungen der Trägerhaushalte. Dadurch wird die Verpflichtung der Leistungserbringer betont, alle zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten auszuschöpfen um die Kosten für die Leistungsträger (u. a. der Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) überschaubar zu halten. Zudem wird bei sozialen Dienstleistern, die im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Erfüllung von Aufgaben zur Bewältigung der Corona- Pandemie u.U. Leistungen nach § 22 KHG und § 149 SGB XI erhalten, konkretisiert, dass diese ebenfalls als vorrangige Mittel zu berücksichtigen sind. Die Eingrenzung auf die in § 22 Absatz 1 Nummer 2 und 3 KHG genannten Einrichtungen soll sicherstellen, dass eine Vergütung nach § 22 KHG nur dann angerechnet wird, soweit das ursprüngliche Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 SodEG davon betroffen ist. Entsprechendes gilt auch für § 149 SGB XI.

Zu Buchstabe e

Auch hinsichtlich des Erstattungsanspruchs wird klargestellt, dass die Zuschussempfänger gegenüber dem zuschussgewährenden Leistungsträger verpflichtet sind, den Zufluss von vorrangigen Mitteln anzuzeigen. Außerdem werden die Stellen, die vorrangige Mittel erbringen, dazu verpflichtet, auf Ersuchen eines Leistungsträgers die für die Feststellung seines nachträglichen Erstattungsanspruchs notwendigen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, über die geleisteten vorrangigen Mittel mitzuteilen. Aus dieser Regelung ergibt sich auch die datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis für diese Stellen; soweit allerdings Sozialdaten übermittelt werden, gilt dies nur in Verbindung mit § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 4 (§§ 6, 7 und 8)

Zu § 6

Absatz 1

Mit dem zum 28. März 2020 in Kraft getretenen SodEG sollte eine unbürokratische Möglichkeit zur Unterstützung bei der Krisenbewältigung durch den Einsatz von Sachmitteln und Personal der sozialen Dienstleister geschaffen werden. Soziale Dienstleister, die finanzielle Zuschüsse aus dem SodEG erhalten, erklären nach § 1 SodEG unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, Ressourcen (Arbeitskräfte, Räumlichkeiten sowie sonstige Sachmittel) zur Krisenbewältigung zur Verfügung zu stellen.

Die Befugnis zur Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Leistungsträger ermöglicht die Steuerung des Ressourceneinsatzes bei den jeweiligen öffentlichen Stellen, die als „Bedarfsträger“ in Betracht kommen (Absatz 1 Nummer 2). Im Regelfall werden personenbezogene Daten an die Krisenstäbe auf kommunaler Ebene und auf Landesebene übermittelt.

Nach Maßgabe des § 25 Absatz 2 BDSG können Kontaktdaten auch an sonstige nichtöffentliche Bedarfsträger übermittelt werden (Absatz 1 Nummer 3).

Nichtöffentliche Bedarfsträger können zum Beispiel Hersteller von Schutzmasken, Werkstätten, besondere Wohnformen der Behindertenhilfe oder Pflegeeinrichtungen sein.

Absatz 2

Soziale Dienstleister, die finanzielle Zuschüsse aus dem SodEG erhalten, erklären nach § 1 SodEG unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, Ressourcen (Arbeitskräfte, Räumlichkeiten sowie sonstige Sachmittel) zur Krisenbewältigung zur Verfügung zu stellen. Die Erklärung richtet sich an den jeweiligen Leistungsträger, bei dem die finanziellen Zuschüsse beantragt werden. Die Ressourcen sollen jedoch auch anderen öffentlichen Stellen zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise zur Verfügung stehen. Die Leistungsträger werden daher ermächtigt, soziale Dienstleister dazu zu verpflichten, die Informationen zu ihren Unterstützungsmöglichkeiten anderen öffentlichen Stellen zur Verfügung zu stellen. Öffentliche Stellen in diesem Sinne sind insbesondere die Kommunen und die jeweiligen Koordinierungsstellen oder Krisenstäben der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der jeweilige soziale Dienstleister Ressourcen anbieten kann.

Absatz 3

Zur Berechnung des Zuschusses nach § 3 und zur Feststellung des nachträglichen Erstattungsanspruchs nach § 4, einschließlich der insoweit durchzuführenden Spitzabrechnung, können die Leistungsträger die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten, insbesondere sind sie befugt, sich derartige Daten gegenseitig zu übermitteln. Ein solcher Austausch kann erforderlich sein, da das Zuschussbewilligungsverfahren hauptsächlich auf den Eigenangaben der antragstellenden Dienstleister beruht. Dies birgt vor allem in Fällen, in denen ein sozialer Dienstleister einen Antrag auf Zuschuss bei mehr als einem Leistungsträger stellt, die Gefahr, dass die Gesamtsumme der geleisteten Zuschüsse und der bereiten vorrangigen Mittel nicht bekannt ist. Damit zumindest im Rahmen des nachträglichen Erstattungsverfahrens eine Gesamtbetrachtung mit Spitzabrechnung möglich ist, muss spätestens dann allen beteiligten Leistungsträgern die Information vorliegen, von welchem Leistungsträger ein antragstellender sozialer Dienstleister Zuschüsse nach dem SodEG erhalten hat, wie hoch der Monatsdurchschnitt i. S. v. § 3 Satz 2 SodEG bei dem jeweiligen Leistungsträger ist, welche vorrangigen Mittel dem sozialen Dienstleister insgesamt zur Verfügung standen und welche dieser Mittel bereits bei der Berechnung der Zuschusshöhe von welchem Leistungsträger verrechnet worden sind.

Zu § 7

Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für Streitigkeiten nach diesem Gesetz eröffnet ist, soweit dies auch bei Streitigkeiten zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger über das zugrundeliegende Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 der Fall wäre. Soweit das zugrundeliegende Rechtsverhältnis der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugeordnet ist, wie zum Beispiel Rechtsverhältnisse zur Erbringung von Leistungen nach dem Aufenthaltsgesetz, greift die Generalklausel des § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung. Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, um möglichen Unklarheiten hinsichtlich des für Streitigkeiten aufgrund des SodEG eröffneten Rechtsweges vorzubeugen. Der in § 2 Satz 2 SodEG geregelte Sicherstellungsauftrag knüpft an ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes bestehendes Rechtsverhältnis zu einem der dort genannten Leistungsträger zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz an. Dieser Zusammenhang rechtfertigt es, Streitigkeiten

aufgrund des SodEG jeweils der Gerichtsbarkeit zuzuordnen, die auch für das zugrundeliegende Rechtsverhältnis zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger zuständig wäre.

Absatz 2

Das SodEG ist am 28. März 2020 in Kraft getreten, die ausdrückliche Rechtswegzuweisung in § 7 Absatz 1 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass auch Streitigkeiten nach dem SodEG bereits bei Verwaltungsgerichten anhängig geworden sind oder bis zum Inkrafttreten der Neuregelung anhängig werden, für die nach der Regelung in Absatz 1 die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig sind. Ebenso können Streitigkeiten bei den Sozialgerichten anhängig werden, die nicht unter Absatz 1 fallen und für die nach § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Nach dem Grundsatz der perpetuatio fori hätten insoweit jedoch die Gerichte über die Streitigkeiten zu entscheiden, bei denen die Streitigkeiten anhängig sind. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung wird durch die Übergangsregelung in Satz 1 angeordnet, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zuständigkeitsregelung bereits bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängige Verfahren kraft Gesetzes auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zur Entscheidung übergehen, soweit diese nach Absatz 1 für die Streitigkeiten zuständig sind. Entsprechend wird in Satz 2 der Übergang auf die Verwaltungsgerichte angeordnet, soweit diese nach § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung zuständig sind.

Zu § 8

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Ausführung des SodEG untersuchen. Der Untersuchungsauftrag umfasst sowohl die Umsetzung der Hilfsangebote, die soziale Dienstleister im Rahmen ihrer Einsatzerklärung nach § 1 SodEG an Leistungsträger unterbreitet haben, als auch die Umsetzung des Sicherstellungsauftrages nach den §§ 2 ff. SodEG in Form der Zuschussgewährung an soziale Dienstleister.

Die Untersuchung dient dem Zweck, dem Gesetzgeber, den an der Umsetzung des SodEG beteiligten öffentlichen Stellen (Leistungsträger, von den Ländern bestimmten zuständige Behörden, Aufsichtsbehörden), den sozialen Dienstleistern und der Öffentlichkeit eine systematische und wissenschaftlich fundierte Darstellung der SodEG-Umsetzung zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der eilbedürftigen Verfahren der Gesetzgebung und der sehr kurzfristigen Umsetzung auf der Verwaltungsebene ist das Bedürfnis nach einer Analyse des Gesetzesvollzugs besonders hoch.

Obgleich die Zusammenstellung von Informationen und deren Aufbereitung für den gesamten Bereich der Leistungsträger in Deutschland mit einem großen Aufwand verbunden ist, sollen die Ergebnisse spätestens bis Ende des Jahres 2021 vorliegen und veröffentlicht werden. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist die Beauftragung einer wissenschaftlichen Expertise zweckmäßig. § 7 sieht für diesen Fall vor, dass sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit den zuständigen obersten Landesbehörden ins Benehmen setzt, bevor es Dritte in die Durchführung der Untersuchung einbezieht.

Zu Artikel 6 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Die für Kinder sowie Schülerinnen und Schüler nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII neu eingeführte Sonderregelung des § 142 Absatz 1 und 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege wird auf den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erstreckt.

Nach § 3 Absatz 4 AsylbLG werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft entsprechend §§ 34, 34a und 34b SGB XII auch bei nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

berücksichtigt. Hierzu zählt folglich gemäß § 34 Absatz 6 SGB XII auch die Deckung entstehender Aufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Um aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie auch im Falle von Schulschließungen sowie Schließungen von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen eine Mittagsverpflegung in jedem Falle sicherzustellen, erfolgt eine entsprechende Anwendung der zeitlich befristeten Sonderregelung nach § 142 Absätze 1 und 3 SGB XII auch auf den Bereich des AsylbLG.

Zu Artikel 7 (Änderung des Tarifvertragsgesetzes)

Die von der Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer Allgemeinverbindlicherklärung Betroffenen haben nach § 5 Absatz 2 TVG die Möglichkeit, sich in öffentlicher Verhandlung mündlich zu dem Antrag zu äußern. Das Tarifvertragsgesetz sieht derzeit nicht ausdrücklich vor, dass eine Teilnahme an der Verhandlung auch ohne die physische Anwesenheit durch die Nutzung technischer Kommunikationsmittel erfolgen kann.

Das Auftreten der COVID-19-Epidemie zeigt aktuell, dass die physische Teilnahme an einem Termin zum einen für die betreffenden Personen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Zum anderen kann die physische Anwesenheit einer größeren Personengruppe im Falle einer Epidemie mit Gefahren für die Gesundheit der Teilnehmenden einhergehen. Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird deshalb geregelt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. - im Falle der Delegation des Verfahrens auf die Länder nach § 5 Absatz 6 TVG - die oberste Arbeitsbehörde eines Landes in begründeten Fällen eine Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung durch Video- oder Telefonkonferenz vorsehen kann. Die Regelung zielt darauf ab, der Arbeitsbehörde eine effektive Durchführung der Verhandlung zu ermöglichen, in welche die für ihre Entscheidungsfindung relevanten Belange Eingang finden können. Die Möglichkeit einer Video- oder Telefonkonferenz steht auch für Verfahren auf Grundlage der Regelungen der §§ 7, 7a Arbeitnehmer-Entsendegesetz sowie 3a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz offen, die für die Befassung des Tarifausschusses auf die Vorschrift des § 5 TVG verweisen.

Die physische Anwesenheit vor Ort soll weiterhin der Regelfall sein. Aus diesem Grund soll eine Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz nur in begründeten Fällen vorgesehen werden. Von einem begründeten Fall darf die Arbeitsbehörde ausgehen, wenn aus ihrer Sicht die Zulassung der Teilnahme eines Betroffenen via Telefon- oder Videokonferenz der Effektivität des Verfahrens dienlich ist. Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung ohne physische Anwesenheit der Betroffenen kann zudem im Fall einer Epidemie angezeigt sein, um Gesundheitsgefahren für die Beteiligten zu verringern. Einzelheiten der Teilnahme in Form einer Video- oder Telefonkonferenz wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grundlage des § 11 TVG in der Durchführungsverordnung zum Tarifvertragsgesetz regeln.

Zu Artikel 8 (Änderung des Mindestlohngesetzes)

Die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Mindestlohnkommission soll auch in Ausnahmesituationen gewährleistet sein. Insbesondere das Auftreten der Viruskrankheit COVID-19 hat deutlich gemacht, wie Verfügbarkeitsbeschränkungen, zum Beispiel infolge von Krankheit, vorsorglicher häuslicher Isolation, amtlich angeordneter Quarantäne die physische Teilnahme an einer Gremiensitzung erschweren oder sogar unmöglich machen können. Die Nutzung technischer Möglichkeiten zur Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen ohne physische Präsenz sieht das Mindestlohngesetz derzeit nicht ausdrücklich vor. Aus diesem Grund wird in § 10 Absatz 4 des Mindestlohngesetzes die Teilnahme und Beschlussfassung mittels audiovisueller Technik unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.

Dabei soll die Anwesenheit vor Ort bei den Beratungen und der Beschlussfassung weiterhin der Regelfall sein. Gleichwohl soll es durch den neu in § 10 Absatz 4 eingefügten Satz 2 einzelnen oder auch allen Kommissionsmitgliedern in besonderen Situationen ermöglicht werden, auch im Rahmen eines Videokommunikationssystems an der Sitzung und Beschlussfassung teilzunehmen, soweit kein Mitglied einem entsprechenden Vorschlag der oder des Vorsitzenden unverzüglich widerspricht. Die Vertraulichkeit der Sitzung muss auch in diesem Fall gewährleistet sein, weshalb nach Satz 2 Nummer 2 sichergestellt sein muss, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Die Mindestlohnkommission hat durch geeignete Maßnahmen das in ihrer Einflussosphäre Stehende zu tun, um nicht teilnahmeberechtigte Personen von der Kenntnis des Inhalts der Sitzung auszuschließen. Dies umfasst technische Maßnahmen wie zum Beispiel eine Verschlüsselung der Verbindung und organisatorische Maßnahmen wie die Nutzung eines nichtöffentlichen Raumes während der Dauer der Sitzung oder Zusammenkunft. Die zugeschalteten Kommissionsmitglieder könnten zudem zu Protokoll versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem Raum anwesend sind und sie die übrigen Mitglieder unverzüglich unterrichten, sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten.

Zu Artikel 9 (Änderung des Heimarbeitsgesetzes)

Die Regelung trägt der Situation um die COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Schwierigkeiten einer Präsenzsitzung Rechnung. Sie ermöglicht es den Heimarbeitsausschüssen für einen begrenzten Zeitraum, Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenz einschließlich online gestützter Anwendungen wie WebEx Meetings oder Skype durchzuführen. Dabei können sowohl einzelne teilnahmeberechtigte Personen zugeschaltet werden oder die Sitzung kann ausschließlich als Video- oder Telefonkonferenz mit den teilnahmeberechtigten Personen durchgeführt werden, soweit kein Mitglied des Heimarbeitsausschusses dem Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden unverzüglich widerspricht. Die an der Beratung und Abstimmung Teilnehmenden haben sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Hierzu sollen entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden (vgl. Artikel 32 Datenschutz-Grundverordnung), wie zum Beispiel eine Verschlüsselung der Verbindung und die Nutzung eines nichtöffentlichen Raumes während der Dauer der Sitzung. Die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer können zum Beispiel zu Protokoll versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem von ihnen genutzten Raum anwesend sind. Sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen tritt für einen begrenzten Zeitraum als zusätzliche Option neben die hergebrachte Durchführung von Sitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer vor Ort als Regelfall.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Heimarbeitsgesetzes)

Die aus Anlass der COVID-19-Pandemie geschaffene Sonderregelung des § 4 Absatz 3 Satz 4 wird zum 1. Januar 2021 (vgl. Artikel 15 Absatz 3) aufgehoben.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu § 88b neu

Zu Absatz 1

Die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch § 68 Absatz 1 SGB II und im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII durch § 142 Absatz 1 SGB XII vorgesehene Sonderregelung für Schließzeiten von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege, die grundsätzlich eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anbieten, wird für nach § 27a BVG leistungsberechtigte Kinder und Schülerinnen und Schüler übernommen. In allen drei Rechtskreisen handelt es sich um Leistungen des sogenannten Bildungspakets und deren zeitlich befristete Weitergewährung unter abgeänderten Voraussetzungen aus Anlass der

COVID-19-Pandemie. Die Schließung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege und der damit verbundene Wegfall der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wirken sich insbesondere für Kinder und Jugendliche aus finanzschwachen Familien sehr nachteilig aus, für die warme Mittagsmahlzeiten ansonsten über das sogenannte Bildungspaket im SGB II nach § 28 Absatz 6, im SGB XII nach § 34 Absatz 6 und im BVG nach § 27a Satz 2 BVG in Verbindung mit § 34 Absatz 6 SGB XII finanziert werden.

Abweichungen in § 142 Absatz 1 SGB XII im Vergleich zu § 68 Absatz 1 SGB II beschränken sich auf die Anpassungen der Verweisungen sowie auf eine erforderliche inhaltliche Anpassung und werden für den Bereich des BVG übernommen.

Der neue § 88b Absatz 1 regelt für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020:

- Es muss sich um Schülerinnen und Schülern handeln, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertagesstätten und Kindertagespflege werden die Aufwendungen im Falle einer häuslichen Belieferung mit zubereitetem Mittagessen als Bedarf in der Höhe anerkannt, in der sie vor Schließung der jeweiligen Einrichtung anerkannt wurden.
- Das Mittagessen bei Schülerinnen und Schülern muss nicht in schulischer Verantwortung oder auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags mit der Schule erfolgen.
- Für die Anerkennung dieser Aufwendungen als Bedarf besteht keine Bindung an die Schultage; auch Aufwendungen für eine häusliche Belieferung während der Ferienzeiten werden berücksichtigt; je Woche gilt dies für Essenslieferungen montags bis freitags, allerdings nur an den Schließtagen der Schulen, Kitas und Kindertagespflege.
- Die Aufwendungen hierfür können auch rückwirkend ab 1. März 2020 geltend gemacht werden. Soweit in dem genannten Zeitraum die Einrichtung noch oder wieder geöffnet hat und dort eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung eingenommen wird, kommt eine Berücksichtigung entsprechender Aufwendungen nur unter den Voraussetzungen des § 27a Satz 2 BVG in Verbindung mit § 34 Absatz 6 SGB XII in Betracht.
- Eine „Schließung“ von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege liegt auch vor, wenn eine Notbetreuung angeboten wird. Für Kinder in der Notbetreuung gilt weiterhin § 27a Satz 2 BVG in Verbindung mit § 34 Absatz 6 SGB XII, soweit sie in der Notbetreuung eine dort gegebenenfalls weiterhin angebotene gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Wird eine solche Verpflegung jedoch nicht angeboten oder vom Kind in Notbetreuung nicht genutzt, kommen Leistungen nach § 88b Absatz 1 neu BVG in Betracht. Dasselbe gilt für Kinder, die zur Notbetreuung gehen könnten, es aber nicht tun.
- Es kommen auch Kinder und Jugendliche als Anspruchsberechtigte in Betracht, die vor der Schließung ihrer Schule, Kita oder Kindertagespflege keine Leistungen nach § 27a Satz 2 BVG in Verbindung mit § 34 Absatz 6 SGB XII erhalten haben, während der Krisensituation aber hilfebedürftig werden (zum Beispiel, weil Einkommen der Eltern weggefallen ist). Voraussetzung ist, dass die Kinder und Jugendlichen bis zur Schließung der genannten Einrichtungen bereits an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnahmen (Schülerinnen und Schüler somit an einer Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung oder aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen Schule und Tageseinrichtung).

Die Abweichung in § 142 Absatz 1 SGB XII gegenüber § 68 Absatz 1 SGB II, die auch in § 88b Absatz 1 BVG übernommen wird, liegt in der Abgrenzung der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler. Während im SGB II eine Beschränkung auf noch nicht volljährige Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, wird im SGB XII und BVG die Abgrenzung unverändert aus § 34 Absatz 6 SGB XII übernommen. § 142 Absatz 1 SGB XII und § 88b

Absatz 1 BVG gelten damit für alle Schülerinnen und Schüler, also auch für nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII oder § 27a BVG leistungsberechtigte volljährige Schülerinnen und Schüler. Nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII oder § 27a BVG leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler verfügen in der Regel nicht über eigenes (Erwerbs-) Einkommen und leben nicht in eigenen Wohnungen, weshalb ihnen meist auch keine eigenständigen Kochmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass dieser Personenkreis aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen vielfach nicht oder nicht eigenständig dazu in der Lage ist, sich ein Mittagessen zuzubereiten.

Zu Absatz 2

Die Neuregelung in Absatz 2 weitet - wie die Neuregelung für das Schulmittagessen in Absatz 1 - die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Mehrbedarfs für ein Mittagessen nach § 27a Satz 2 BVG in Verbindung mit § 30 Absatz 8 und § 42b Absatz 2 SGB XII für den Zeitraum der COVID-19-Pandemie vorübergehend aus. Ziel der Neuregelung ist es, bereits berücksichtigte Mehrbedarfe für gemeinschaftliche Mittagessen vorübergehend auch dann zu erhalten, wenn die Voraussetzungen unter denen diese anzuerkennen sind, pandemiebedingt nicht vorliegen. Dafür wird befristet auf die Merkmale der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung sowie die Erbringung der Mittagsverpflegung in der Verantwortung eines Leistungsanbieters i.S.d. § 42b Absatz 2 SGB XII (insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen nach § 56 SGB IX und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX) verzichtet.

Hintergrund dafür ist, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie viele Werkstätten für behinderte Menschen oder andere in § 42b Absatz 2 SGB XII genannte Einrichtungen geschlossen oder nur für einen begrenzten Personenkreis im Rahmen einer Notbetreuung geöffnet sind. Deshalb entfällt das zuvor angebotene gemeinschaftliche Mittagessen in seiner bisherigen Form für viele Betroffene. Teilweise wird versucht, die Angebote durch Essenslieferungen an die Wohnorte der Betroffenen aufrechtzuerhalten. In vielen Fällen entfallen die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung des Mehrbedarfs, weil aufgrund geltender Abstandsregelungen oder der Essenslieferung an den Wohnort ein gemeinschaftliches Mittagessen nicht möglich ist, oder weil - bei Schließung der Werkstatt - andere Anbieter vorübergehend die Zubereitung und Lieferung der Mittagessen übernehmen.

In diesen Fallkonstellationen soll der Mehrbedarf jedoch befristet für die Zeit von Anfang Mai bis Ende August 2020 weiter anerkannt werden. Gerade bei geschlossenen Werkstätten soll es dem Betreuungspersonal ermöglicht werden, den Beschäftigten das Mittagessen zum Verzehr in die besondere Wohnform oder nach Hause zu liefern. So kann das Betreuungspersonal die notwendigen sozialen Kontakte zu den Beschäftigten aufrechterhalten, nachdem zum Beispiel die bewährten Strukturen der Werkstätten aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht mehr greifen.

Die Neuregelung ordnet die Berücksichtigung eines für den Monat Februar 2020 anerkannten Mehrbedarfs nach § 27a Satz 2 BVG in Verbindung mit § 30 Absatz 8 und § 42b Absatz 2 SGB XII befristet für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 31. August 2020 in unveränderter Höhe an. Damit macht sie eine zeitaufwändige Prüfung der konkreten Ausgestaltung der Gewährung des Mittagessens vor Ort entbehrlich. Denn diese würde die Leistungsträger angesichts der Vielzahl der involvierten Leistungsanbieter i.S.d. § 42b Absatz 2 SGB XII und der sehr unterschiedlichen Leistungsausgestaltungen vor Ort in Reaktion auf die Pandemie überfordern.

Die Sonderregelung in Absatz 2 berücksichtigt bei der Festlegung des Zeitraums vom 1. Mai bis zum 31. August 2020, dass viele Träger die Anpassung des Mehrbedarfs aufgrund der ihnen erteilten rechtlichen Hinweise zu Anfang Mai 2020 vornehmen werden und dass Leistungsanbieter i.S.d. § 42b SGB XII anders als Schulen während der Sommerferien nicht

geschlossen sind. Zugleich soll ein erhöhter Arbeitsaufwand für die Träger durch die Festlegung eines rückwirkenden Zeitraums, der die Überarbeitung bereits abgeschlossener Vorgänge nach sich ziehen könnte, vermieden werden.

Zu Absatz 3

Mit der vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird der Bundesregierung die Möglichkeit gegeben, die abweichenden Leistungsvoraussetzungen abhängig von der Dauer der Krise bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Zu Artikel 12 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 2

Zu Nummer 2

Zu Absatz 1

Soweit Schulen, Kindertagesstätten und die Kindertagespflege grundsätzlich eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anbieten, entfällt diese, wenn die Einrichtungen aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen bleiben. Entsprechendes gilt, wenn nur eine Notbetreuung angeboten wird - je nachdem, ob die Notbetreuung eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung vorsieht oder nicht-, für alle Kinder in der Notbetreuung oder zumindest für die daran nicht teilnehmenden Kinder. Das wirkt sich insbesondere für Kinder und Jugendliche aus finanzschwachen Familien sehr nachteilig aus, für die warme Mittagsmahlzeiten ansonsten über das sogenannte Bildungspaket im SGB II nach § 28 Absatz 6 finanziert werden. Die Voraussetzungen für einen Anspruch aus dem Bildungspaket liegen bei häuslichem Mittagessen jedoch nicht vor (insbesondere fehlt es an einem „gemeinschaftlichen“ Essen mit anderen Schul- und Kita-Kindern bzw. den Kindertagespflegepersonen).

Um den betroffenen Familien auch in der Ausnahmesituation der Corona-Pandemie zu helfen, wird neu geregelt, dass an Schließtagen montags bis freitags im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 Aufwendungen für eine häusliche Belieferung mit Mittagsverpflegung als Bedarf nach § 28 Absatz 6 anerkannt werden können. Voraussetzung ist, dass die Belieferung durch den Anbieter erfolgt, den der kommunale Träger des Bildungspakets und gegebenenfalls das Aufsicht führende Land hierfür allgemein oder im Einzelfall bestimmt oder - gegebenenfalls auch nachträglich - bestätigt haben. Hierdurch soll, wie beim gemeinschaftlichen Mittagessen, eine Qualitätsprüfung durch den Träger des Bildungspakets sichergestellt werden. Beim Anbieter kann es sich z. B. um ein gewerbliches Unternehmen, eine gemeinnützige Einrichtung oder kommunale Stelle handeln. Es ist nicht notwendig, dass die häusliche Belieferung durch denselben Anbieter erfolgt wie bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Unter „Aufwendungen“ sind unverändert rechtsverbindliche Zahlungsverpflichtungen der Kinder und Jugendlichen bzw. ihrer Eltern gegenüber dem Anbieter zu verstehen (z. B. aufgrund eines Vertrags oder einer Satzung). Infrastrukturkosten (z. B. Zahlungsverpflichtungen der kommunalen Träger gegenüber dem Anbieter) fallen somit nicht hierunter. Auszuschließen ist zudem, dass neben den Aufwendungen für das gelieferte Essen eventuell weiterhin anfallende Zahlungsverpflichtungen der Leistungsberechtigten aufgrund fortlaufender pauschaler Monatsverträge mit dem üblichen Anbieter berücksichtigt werden. Zudem werden die Aufwendungen für das gelieferte Essen nur bis zur Höhe des Preises anerkannt, der bereits vor der Einrichtungsschließung berücksichtigt wurde.

§ 68 ist als Maßgabe Regelung zu § 28 Absatz 6 ausgestaltet. Bei den Leistungen nach § 68 handelt es sich daher um Leistungen des sogenannten Bildungspakets unter abgeän-

dernten Voraussetzungen. Verzichtet wird nicht nur darauf, dass die Mittagsverpflegung „gemeinschaftlich“ in Schule, Kita oder Kindertagespflege eingenommen wird. Das Mittagessen braucht bei Schülerinnen und Schülern auch nicht in schulischer Verantwortung oder auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags mit der Schule zu erfolgen. Es besteht zudem keine Bindung an die Schultage; Aufwendungen für eine häusliche Belieferung während der Ferienzeiten werden berücksichtigt. Es verbleibt jedoch dabei, dass es sich bei Schülerinnen und Schülern um Personen handeln muss, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Diese sind jedoch, insoweit abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2, nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anspruchsberechtigt. Schließlich kommen als Anspruchsberechtigte nach § 68 Absatz 1 Satz 1 nur solche Personen in Betracht, die bereits vor der Schließung von Schule, Kita oder Kindertagespflege Anspruch auf Leistungen nach dem § 28 Absatz 6 hatten. Denn das hier geregelte vereinfachte Verfahren für den Zugang zu geförderter Mittagsverpflegung aufgrund des Coronavirus stellt eine Weiterführung der bisherigen Unterstützungsmaßnahme unter geänderten Rahmenbedingungen dar. Der personelle Anwendungsbereich wird insoweit nicht erweitert.

Nach § 68 Absatz 1 Satz 3 kommen zudem bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kinder und Jugendliche als Anspruchsberechtigte in Betracht, die vor der Schließung ihrer Schule, Kita oder Kindertagesbetreuung keine Leistungen nach § 28 Absatz 6 erhielten, während der Krisensituation aber hilfebedürftig werden (zum Beispiel, weil die Eltern Kurzarbeitergeld beziehen). Voraussetzung ist, dass die Kinder und Jugendlichen bis zur Schließung der genannten Einrichtungen bereits an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Sinne des § 28 Absatz 6 teilnahmen (Schülerinnen und Schüler somit an einer Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung oder aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen Schule und Hort).

Eine „Schließung“ der genannten Einrichtungen liegt auch vor, wenn eine Notbetreuung angeboten wird. Für Kinder in der Notbetreuung gilt weiterhin § 28 Absatz 6, soweit sie in der Notbetreuung eine dort gegebenenfalls weiterhin angebotene gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Wird eine solche Verpflegung jedoch nicht angeboten oder vom Kind in Notbetreuung nicht genutzt, kommen Leistungen nach § 68 in Betracht. Dasselbe gilt für Kinder, die zur Notbetreuung gehen könnten, es aber nicht tun.

Berücksichtigt werden Essenslieferungen montags bis freitags im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020, allerdings nur an den Schließtagen der Schulen, Kitas und Kindertagespflege. Die Aufwendungen hierfür können auch rückwirkend geltend gemacht werden. Soweit in dem genannten Zeitraum die Einrichtung noch oder wieder geöffnet hat und dort eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung eingenommen wird, kommt eine Berücksichtigung entsprechender Aufwendungen nur unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 6 in Betracht.

Da es sich bei Leistungen nach § 68 um Leistungen des sogenannten Bildungspakets handelt, gilt § 46 Absatz 5 ff.

Zu Absatz 2

Wie in § 67 Absatz 6 SGB II kann auch das vereinfachte Verfahren zur Unterstützung häuslichen Mittagessens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates längstens bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden, soweit dies pandemiebedingt erforderlich ist.

Zu Artikel 13 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Mit der Sonderregelung wird sichergestellt, dass eine Waisenrente auch dann (weiter-) gezahlt wird, wenn wegen der Corona-Krise eine Ausbildung oder ein freiwilliger Dienst nicht angetreten werden kann oder die in § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) genannte Übergangszeit von vier Kalendermonaten zwischen Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildungen und der Ableistung der dort genannten Dienste überschritten werden sollte.

Zu Artikel 14 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung aufgrund des neuen § 218g.

Zu Nummer 2 (§ 218g)

Zu Absatz 1

Nach § 62 Absatz 2 Satz 1 wird die vorläufige Unfallrente spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach dem Versicherungsfall als Dauerrente geleistet. Zur Feststellung der Dauerrente und zur Vermeidung einer Entscheidung nach Aktenlage sind die Unfallversicherungsträger auf die Durchführung von medizinischen Begutachtungen angewiesen. Da der Zugang hierzu während der Corona-Krise erheblich beeinträchtigt ist, wird die Feststellungsfrist rückwirkend zum 1. Januar 2020 für diese Zeit verlängert. Aus Gründen des Vertrauensschutzes können bereits geleistete Dauerrenten nicht zurückgenommen werden; für diese gilt die Jahresfrist nach § 74 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Mit der Sonderregelung wird sichergestellt, dass eine Waisenrente auch dann (weiter-) gezahlt wird, wenn wegen der Corona-Krise eine Ausbildung oder ein freiwilliger Dienst nicht angetreten werden kann oder die in § 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannte Übergangszeit von vier Kalendermonaten zwischen Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildungen und der Ableistung der dort genannten Dienste überschritten werden sollte.

Zu Artikel 15 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit der Ergänzung des § 71 Absatz 1 Satz 1 und den insoweit notwendigen redaktionellen Änderungen wird sozialdatenschutzrechtlich sichergestellt, dass die Sozialleistungsträger die aus § 4 Satz 5 SodEG folgenden Mitwirkungspflichten erfüllen können. Denn aufgrund des in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch verankerten Sozialgeheimnisses dürfen die Sozialleistungsträger die bei ihnen vorhandenen Sozialdaten ohne eine im Sozialgesetzbuch geregelte Übermittlungsbefugnis nicht an die Leistungsträger des SodEG übermitteln. Mit der Einfügung der neuen Nummer 15 werden die Sozialleistungsträger ermächtigt, Sozialdaten an Leistungsträger im Sinne des SodEG zu übermitteln, soweit dies für die Feststellung des nachträglichen Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG erforderlich ist und sofern sie von einem Leistungsträger des SodEG um eine entsprechende Mitteilung ersucht werden.

Zu Artikel 16 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu § 142

Zu Absatz 1

Die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch eine in einem neuen § 68 SGB II vorgesehene Sonderregelung zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege wird für nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigte Kinder sowie Schülerinnen und Schüler übernommen. In beiden Rechtskreisen handelt es sich um Leistungen des sogenannten Bildungspakets und deren zeitliche befristete Weitergewährung unter abgeänderten Voraussetzungen aufgrund der Schließzeiten. Abweichungen in dem diese Regelung enthaltenden Absatz 1 des neu einzufügenden § 142 SGB XII im Vergleich zu § 68 SGB II beschränken sich auf die Anpassungen der Verweisungen sowie auf eine erforderliche inhaltliche Anpassung.

Dies bedeutet für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020:

- Einbezogen sind Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, wenn deren Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Schulen grundsätzlich eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anbieten, die aber wegen deren Schließung aufgrund der Pandemie-Situation aktuell nicht angeboten werden kann.
- Es muss es sich um Schülerinnen und Schülern handeln, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Im Falle einer häuslichen Belieferung werden die Aufwendungen mit zubereitetem Mittagessen als Bedarf in der Höhe anerkannt werden, in der sie vor Schließung der jeweiligen Einrichtung anerkannt wurden.
- Das Mittagessen bei Schülerinnen und Schülern muss nicht in schulischer Verantwortung oder auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags mit der Schule zu erfolgen.
- Für die Anerkennung dieser Aufwendungen als Bedarf besteht keine Bindung an die Schultage; Aufwendungen für eine häusliche Belieferung während der Ferienzeiten werden berücksichtigt; je Woche gilt dies für Essenslieferungen montags bis freitags, allerdings nur an den Schließtagen der Schulen, Kitas und Kindertagespflege.
- Die Aufwendungen hierfür können auch rückwirkend geltend gemacht werden. Soweit in dem genannten Zeitraum die Einrichtung noch oder wieder geöffnet hat und dort eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung eingenommen wird, kommt eine Berücksichtigung entsprechender Aufwendungen nur unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 6 in Betracht
- Eine „Schließung“ von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege liegt auch vor, wenn eine Notbetreuung angeboten wird. Für Kinder in der Notbetreuung gilt weiterhin § 34 Absatz 6 SGB XII, soweit sie in der Notbetreuung eine dort gegebenenfalls weiterhin angebotene gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Wird eine solche Verpflegung jedoch nicht angeboten oder vom Kind in Notbetreuung nicht genutzt, kommen Leistungen nach § 34 Absatz 6 SGB XII in Betracht. Dasselbe gilt für Kinder, die zur Notbetreuung gehen könnten, es aber nicht tun.
- Es kommen auch Kinder und Jugendliche als Anspruchsberechtigte in Betracht, die vor der Schließung ihrer Schule, Kita oder Kindertagesbetreuung keine Leistungen nach § 34 Absatz 6 SGB XII erhielten, während der Pandemiesituation aber hilfebedürftig werden (zum Beispiel, weil Einkommen der Eltern weggefallen ist). Voraussetzung ist, dass die Kinder und Jugendlichen bis zur Schließung der genannten Einrichtungen bereits an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Sinne des § 34 Absatz 6 teilgenommen haben

(Schülerinnen und Schüler somit an einer Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung oder aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen Schule und Hort).

Die vorzunehmende Abweichung in § 142 Absatz 1 SGB XII gegenüber § 68 SGB II liegt in der Abgrenzung der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler. Während im SGB II eine Beschränkung auf noch nicht volljährige Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, wird im SGB XII die Abgrenzung unverändert aus § 34 Absatz 6 SGB XII übernommen. § 142 Absatz 2 SGB XII gilt damit für alle Schülerinnen und Schüler, also auch für nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigte volljährige Schülerinnen und Schüler. Dieser Personenkreis ist im Unterschied zu gleichaltrigen und nach dem SGB II leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler nicht erwerbsfähig. Nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler verfügen in der Regel nicht über eigenes (Erwerbs-) Einkommen und leben nicht in eigenen Wohnungen, weshalb ihnen meist auch keine eigenständigen Kochmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass dieser Personenkreis aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen vielfach nicht oder nicht eigenständig dazu in der Lage ist, sich ein Mittagessen zuzubereiten.

Zu Absatz 2:

Die Neuregelung in Absatz 2 weitet - wie die Neuregelung für das Schulmittagessen in Absatz 1 - die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Mehrbedarfs für ein Mittagessen nach § 42b Absatz 2 für den Zeitraum der COVID-19-Pandemie vorübergehend aus. Ziel der Neuregelung ist es, bereits berücksichtigte Mehrbedarfe für gemeinschaftliche Mittagessen nach § 42b Absatz 2 vorübergehend auch dann zu erhalten, wenn die Voraussetzungen, unter denen diese anzuerkennen sind, pandemiebedingt nicht vorliegen. Dafür wird befristet auf die Merkmale der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung sowie die Erbringung der Mittagsverpflegung in der Verantwortung eines Leistungsanbieters im Sinne des § 42b Absatz 2 (insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen nach § 56 SGB IX und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX) verzichtet.

Hintergrund dafür ist, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie viele Werkstätten für behinderte Menschen oder andere in § 42b Absatz 2 genannte Einrichtungen geschlossen oder nur für einen begrenzten Personenkreis im Rahmen einer Notbetreuung geöffnet sind. Deshalb entfällt das zuvor angebotene gemeinschaftliche Mittagessen in seiner bisherigen Form für viele Betroffene. Teilweise wird versucht, die Angebote durch Essenslieferungen an die Wohnorte der Betroffenen aufrechtzuerhalten. In vielen Fällen entfallen die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung des Mehrbedarfs, weil aufgrund geltender Abstandsregelungen oder der Essenslieferung an den Wohnort ein gemeinschaftliches Mittagessen nicht möglich ist, oder weil - bei Schließung der Werkstatt - andere Anbieter vorübergehend die Zubereitung und Lieferung der Mittagessen übernehmen.

In diesen Fallkonstellationen soll der Mehrbedarf befristet für die Zeit von Anfang Mai bis Ende August 2020 weiter anerkannt werden. Gerade bei geschlossenen Werkstätten soll es dem Betreuungspersonal ermöglicht werden, den Beschäftigten das Mittagessen zum Verzehr in die besondere Wohnform oder nach Hause zu liefern. So kann das Betreuungspersonal die notwendigen sozialen Kontakte zu den Beschäftigten aufrechterhalten, nachdem zum Beispiel die bewährten Strukturen der Werkstätten aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht mehr greifen.

Die Neuregelung ordnet die Berücksichtigung eines für den Monat Februar 2020 anerkannten Mehrbedarfs nach § 42b Absatz 2 befristet für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 31. August 2020 in unveränderter Höhe an. Dadurch wird gewährleistet, dass eine zeitaufwändige Prüfung der konkreten Ausgestaltung der Gewährung des Mittagessens vor Ort entbehrlich ist. Denn diese würde die Leistungsträger angesichts der Vielzahl der involvierten Leistungsanbieter im Sinne des § 42b Absatz 2 und der sehr unterschiedlichen Leistungsausgestaltungen vor Ort in Reaktion auf die Pandemie überfordern.

Die Regelung in Absatz 2 berücksichtigt bei der Festlegung des von Absatz 1 abweichenden Zeitraums (hier: 1. Mai bis 31. August 2020 anstelle von 1. März bis 30. Juni 2020), dass viele Träger die Anpassung des Mehrbedarfs nach § 42b Absatz 2 aufgrund der ihnen erteilten rechtlichen Hinweise zu Anfang Mai 2020 vornehmen werden und dass Leistungsanbieter im Sinne des § 42b Absatz 2 anders als Schulen während der Sommerferien nicht generell geschlossen sind. Zugleich soll ein erhöhter Arbeitsaufwand für die Träger durch die Festlegung eines rückwirkenden Zeitraums, der die Überprüfung bereits abgeschlossener Vorgänge nach sich ziehen könnte, vermieden werden.

Zu Absatz 3:

Die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates in Absatz 3 überträgt den Inhalt der Ermächtigung in § 141 Absatz 6 SGB XII zur Verlängerung der maßgebenden Zeiträume dieser Übergangsregelung auf die Verlängerung der maßgebenden Zeiträume für das Mittagessen von Kindern, Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie für die Anerkennung des Mehrbedarfs nach § 42b Absatz 2 nach Absatz 2.

Zu Artikel 17 (Änderungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Mit der Sonderregelung wird sichergestellt, dass eine Waisenrente auch dann (weiter-) gezahlt wird, wenn wegen der Corona-Krise eine Ausbildung oder ein freiwilliger Dienst nicht angetreten werden kann oder die in § 15 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte i. V. m. § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VI genannte Übergangszeit von vier Kalendermonaten zwischen Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildungen und der Ableistung der dort genannten Dienste überschritten werden sollte.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)

Nach Absatz 1 treten die Regelungen am Tag nach der Verkündung in Kraft. Nach Absatz 2 treten die Artikel 13, 14 und 17 rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft, da bereits eingetretene Sachverhalte mitberücksichtigt werden sollen. Mit dem Inkrafttreten der Regelungen nach Absatz 3 zum 1. Januar 2021 werden die Artikel 1, 3, und 9 aufgehoben.